

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0002/14/6.2.1

Düsseldorf, den 19.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe-Erzeugung) der Firma FS Karton GmbH in Neuss durch Änderung an der Betriebseinheit „Energieversorgung“ - Austausch der Brenner an den Hilfskesseln 1-3

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma FS Karton GmbH mit Bescheid vom 29.04.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton am Standort Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:
erungsanlagen**

Zellstoff- und Papierindustrie, Großfeu-

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
FS Karton GmbH
Düsseldorfer Str. 182 - 184
41460 Neuss

Datum: 29. April 2014

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0002/14/6.2.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0002/14/6.2.1

Auf Ihren Antrag vom 23.12.2013 (Eingang am 23.12.2013) ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der FS Karton GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 und Nr. 1.1, jeweils in Spalte c als Verfahrensart „G“ gekennzeichnet, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Pappe) zur Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch Austausch der Brenner an den Hilfskesseln 1-3

auf dem Betriebsgrundstück Düsseldorfer Str. 182 - 184, Gemarkung Neuss, Flur 56 und 55, Flurstücke: diverse in 41460 Neuss erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



I. Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung ist:

Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch Austausch der Brenner an den Hilfskesseln 1-3 und damit verbunden Reduzierung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) von bisher 140,3 MW auf 137,2 MW

2.

Anlagedaten der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130):

Zu der mit diesem Bescheid erfassten Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) gehören im Wesentlichen die folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

3 Hilfskessel (14059, 11429, 11627), Schornsteine

Die Anlagedaten sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

– Hilfskesselanlage 1 –

Dampfkessel-Kategorie:	IV
Art:	Wasserrohrkessel
Herstell-Nr.:	14059
Herstelljahr:	1970
zul. Dampferzeugung:	16 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	16 bar
Wasserinhalt:	9,5 m ³
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum bis 24 Stunden
Name und Firmensitz des Herstellers:	Standard Kessel, Duisburg



Feuerung: Gasfeuerung
Brennstoff: Erdgas
Brenner-Typ: Terminox-GS 125-37
Feuerungswärmeleistung: 12 MW

– Hilfskesselanlage 2 –

Dampfkessel-Kategorie: IV
Art: Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.: 11429
Herstelljahr: 1972
zul. Dampferzeugung: 13 t/h
zul. Betriebsüberdruck: 12 bar
Wasserinhalt: 16,3 m³
Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über
einen Zeitraum bis 24 Stunden

Name und Firmensitz

des Herstellers: Deutsche Babcock AG, Oberhausen
Feuerung: Gasfeuerung
Brennstoff: Erdgas
Brenner-Typ: Terminox-GS 95-22a
Feuerungswärmeleistung: 8 MW

– Hilfskesselanlage 3 –

Dampfkessel-Kategorie: IV
Art: Großwasserraumkessel
Herstell-Nr.: 11627
Herstelljahr: 1973



zul. Dampferzeugung: 10 t/h
zul. Betriebsüberdruck: 18 bar
Wasserinhalt: 11,3 m³
Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über
einen Zeitraum bis 24 Stunden

Name und Firmensitz

des Herstellers: Deutsche Babcock AG, Oberhausen
Feuerung: Gasfeuerung
Brennstoff: Erdgas
Brenner-Typ: TerminoX-GS 95-22a
Feuerungswärmeleistung: 6,5 MW

Hinweis: Die Abgase der Hilfskesselanlage 1 bis 3 werden über drei Abluftkamine mit einer Schornsteinhöhe von 12 m (HK1), 14 m (HK2) und 13 m (HK3) (Quellen Nr. 4.130, 5.130, 6.130) in die Atmosphäre geleitet.

3.

Die Änderung wird auf dem Grundstück Düsseldorfer Straße 182-184, Gemarkung Neuss, Flur 56 und 55, Flurstück diverse in 41460 Neuss durchgeführt.

4.

In dem Betrieb der Anlage ist Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Insbesondere ist die Hilfskesselanlage (Kessel 1 - 3) in der Betriebseinheit 130 (Energieversorgung) so zu betreiben, das am Kamin (Quellen Nr. 4.130, 5.130 und 6.130) kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet (**Nebenbestimmung Nr. I.2.1**):

a) Staub 5 mg/m³



b) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
c) Stickstoffoxide	100 mg/m ³
d) Schwefeloxide	35 mg/m ³

Seite 5 von 14

und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der v. g. Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Hinweis: Die v.g. Emissionsgrenzwerte gelten mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 5 der 13. BImSchV die Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert umzurechnen sind.

5. Bedingung

Der Betrieb der Hilfskesselanlage ist auf eine jährliche Laufzeit von maximal 500 Stunden begrenzt.

6. Bedingung

Die Hilfskesselanlage darf nur der Dampferzeugung dienen, wenn der HD-Erdgas-Kessel (Hersteller Nr. 11384) ausfällt oder beide Gasturbinen gleichzeitig ausfallen (Notbetrieb). Dies schließt geplante Abschaltungen für Wartungen und Prüfungen ein. Darüber hinaus ist der Probelauf der Hilfskessel während des Betriebes der HD-Erdgas-Kessel und der Gasturbinen zur Überprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit sowie für Prüfungen gestattet.

Die zeitliche Dauer eines Probelaufs der Hilfskessel ist auf 24 Stunden begrenzt.

7. Bedingung

Jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) für das vorhergehende Jahr ein Nachweis über die Einhaltung der begrenzten Jahresbetriebszeit vorzulegen.



II. Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III. Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung eingeschlossen:



- die Erlaubnis gemäß § 13 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage mit den Dampfkesseln Herstell-Nrn. 14059 (Kessel 1), 11429 (Kessel 2) und 11627 (Kessel 3)

Gegenstand der erlaubnisbedürftigen Änderung der Dampfkesselanlage mit den Dampfkesseln Herstell-Nrn. 14059 (Kessel 1), 11429 (Kessel 2) und 11627 (Kessel 3):

- Austausch der Gas-Brenner einschließlich zugehöriger Steuerung an den Kesseln 2 und 3 gegen neue Gas-Brenner des Typs: Terminox GS 95-22a, Hersteller: Saacke GmbH, Bremen.
- Austausch und Betrieb des Gasbrenners einschließlich zugehöriger Steuerung am Kessel 1 (nachträgliche Zulassung), Brenner-Typ: Terminox GS 125-37, Hersteller: Saacke GmbH, Bremen.
- Betrieb der Kessel 1, 2 und 3 ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum bis 24 Stunden.
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung
 - des Kessels 2 von 9,8 MW auf 8 MW
 - des Kessels 3 von 7,8 MW auf 6,5 MW
 - des Kessels 1 von 12,19 MW auf 12 MW (nachträgliche Zulassung).
- Einbau einer Sicherheitsabsperreinrichtung in die Gaszuführungsleitung außerhalb des Kesselhauses.
- Betrieb einer Gaswarnanlage innerhalb des Kesselhauses mit jeweils 2 Gasdetektoren an jedem Kessel.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



V. Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid ersetzt, geändert oder ergänzt werden.

Dies gilt insbesondere für die Genehmigung vom 03.08.1992, Az.: G 13/92.

VI. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt:

- wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wird und
- die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VII. Gebühren

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage wird auf insgesamt 350.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 3.750,--

(in Worten: dreitausendsechshundert Euro).



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a1.1.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer

T187081006FS KARTON

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

VIII. Begründung

A. Sachverhalt

Die FS Karton GmbH betreibt an Standort Düsseldorfer Straße 182-184 in Neuss eine Anlage zur Herstellung von Karton mit einer genehmigten Kapazität von 400.000 t/a (max. 1.400 t/d).

Zur Erzeugung von Strom und Dampf wird am Standort eine Anlage zur Energieversorgung betrieben. Diese besteht aus zwei Gasturbinen mit jeweils einem Abhitzeessel, drei Hilfsdampfkessel sowie ein Hochdruckkessel mit nachgeschalteter Gegendruckdampfturbine. Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Kessel beträgt 140,3 MW.

Durch den geplanten Austausch der Brenner reduziert sich die Feuerungswärmeleistung des Kessels 2 von 9,8 MW auf 8 MW und des Kessels 3 von 7,8 MW auf 6,5 MW.

Dadurch reduziert sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 140,3 MW auf 137,2 MW.



Die Anlage zur Energieversorgung fällt somit unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Mit Datum vom 23.12.2013 hat die FS Karton GmbH einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Änderung der Hilfskesselanlage durch den Austausch der Brenner an den Hilfskesseln 1-3 gestellt.

Durch die Maßnahme soll gewährleistet werden, dass die Grenzwerte der 13. BImSchV eingehalten werden.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die v.g. Änderungen wurde mit Schreiben vom 23.12.2013 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG gestellt.

Die Anlage zur Energieversorgung ist der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Daher bedarf eine Änderung der Anlage zur Energieversorgung einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG, dass keine UVP durchzuführen ist, wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Die Energieversorgungsanlage ist mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 140,3 MW (nach Durchführung der Änderung: 137,2 MW) der Ziffer 1.1 Spalte c, Buchstabe G des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen.

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich als obere Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde der Bürgermeister der Stadt Neuss sowie das Dezernat Technischer Arbeitsschutz und die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die FS Karton GmbH dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nach §§ 4, 6 BImSchG wird eine Gebühr von **3.750,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Die Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 750.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 3.500,00 € [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Da die Gebühren für die für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 13 BetrSichV mit 2.237,50 € und für die von der Stadt Neuss mitgeteilte Gebühr in Höhe von 296 € geringer sind, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 die Gebühr in Höhe von 3.500,00 € anzusetzen.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde ebenfalls als mittel eingestuft.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **250,00 Euro**.



Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Gasturbinenanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.750,00 Euro** festgesetzt.

IX. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentschei-



dungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Seite 14 von 14

Im Auftrag

(Hartz)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/14/6.2.1**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antragsanschreiben vom 23.12.2013	1 Blatt
1. Antrag	
1.1 Antragsformular 1 mit Genehmigungsbestand	7 Blatt
1.2 Kurzbeschreibung	4 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3. Pläne	
3.1 Topografische Karte	1 Blatt
3.2 Deutsche Grundkarte	1 Blatt
3.3 Lageplan Betriebsgelände	1 Blatt
3.4 Lageplan Kraftwerk	1 Blatt
4. Baubeschreibung	
4.1 Bescheinigung Stadt Neuss	1 Blatt
5. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
5.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
5.2 Formulare 2 bis 8	23 Blatt
6. Angaben gemäß UVPG	12 Blatt
7. Sicherheitsdatenblatt	
8. Unterlagen BetrSichV	
8.1 Vordrucke zur Erlaubnis von Dampfkesselanlagen	41 Blatt
8.2 Zeichnungen	4 Blatt
8.3 Fließbilder – Schema	4 Blatt
8.4 Beschreibungen	3 Blatt
8.5 Prüfberichte	5 Blatt



- 8.6 EG-Baumusterprüfbescheinigungen.....6 Blatt
9. **Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV
des TÜV Rheinland vom 18.12.2013.....6 Blatt**

Anlage 1
Seite 2 von 2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/14/6.2.1

Anlage 2
Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen der Hilfskesselanlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Der Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahmen (Aufnahme des Betriebes) der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.4

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim



Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 10

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Immissionsschutz

I.2.1

In dem Betrieb der Anlage ist Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Insbesondere ist die Hilfskesselanlage (Kessel 1 - 3) in der Betriebseinheit 130 (Energieversorgung) so zu betreiben, das am Kamin (Quellen Nr. 4.130, 5.130 und 6.130) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet (Nebenbestimmung Nr. I.2.1):

- | | |
|------------------|----------------------|
| a) Staub | 5 mg/m ³ |
| b) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |



c) Stickstoffoxide	100 mg/m ³
d) Schwefeloxide	35 mg/m ³

Anlage 2
Seite 3 von 10

und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der v. g. Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Hinweis: Die v.g. Emissionsgrenzwerte gelten mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 5 der 13. BImSchV die Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 vom Hundert umzurechnen sind.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

I.2.2

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Hilfskesselanlage ist die in Nebenbestimmung I.2.1 genannten Massenkonzentration von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) messen zu lassen.

I.2.3

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

I.2.4

Die Messungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

I.2.5

Die Messberichte sind 2-fach die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.



I.2.6

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist in dem gemeinsamen Reingaskanal die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

I.2.7

Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

I.2.8

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und
- f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen, soweit es nicht durch das EFÜ-System erfolgt.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.



I.2.9

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) unverzüglich zuzusenden.

I.2.10

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionseinrichtungen



I.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage 2

Seite 6 von 10

I.3.1

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Aufnahmefähigkeiten auszurüsten.

I.3.2

Es sind regelmäßige (wöchentliche) im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage frühzeitig zu erkennen.

I.3.3

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden

I.3.4

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.



I.4 Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 7 von 10

I.4.1

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 14 Abs. 2 BetrSichV) ist zu gewährleisten, dass seitens des Betreibers ein mit der Anlage vertrauter Fachmann anwesend ist.

I.4.2

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Bescheinigung der ausführenden Fachfirma über die Druckprüfung der neuen Brennstoffleitungen vorzulegen.

I.4.3

Die von einer ZÜS geprüften Stromlaufpläne der Kessel- und Brennersteuerungen mit den dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind dem Beauftragten der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.4.4

Dem Beauftragten der ZÜS ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung einer ZÜS vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der elektrische Teil der Dampfkesselanlage dem vorgeprüften Stromlaufplan entspricht.

I.4.5

Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinträchtigen können, sind der ZÜS vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen.

I.4.6

Gasausblaseleitungen (z. B. Ausblaseleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsventilen bzw. Abblaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von



Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage ausmünden.

Anlage 2
Seite 8 von 10

I.4.7

An den Ausblasmündungen der Gasausblaseleitungen sind Ex-Zonen auszuweisen.

I.4.8

Der zu den neuen Emissionsmessstellen oberhalb der Dachfläche geplante Laufsteg ist so auszuführen, dass er den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhält, mindestens 0,50 m breit ist und beidseitig mit einem Seitenschutz umwehrt ist.

I.4.9

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

I.4.10

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängig-



keit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

Anlage 2
Seite 9 von 10

I.4.11

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

I.5 Auflagen und Hinweise der Stadt Neuss

I.5.1 Planungsrecht

Das Grundstück: Düsseldorfer Str. 182-184, Gemarkung Neuss, Flur 56, Flurstücke 4 liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss stellt die Fläche des v.g. Grundstückes als "Industriegebiet" dar.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und zulässig.

I.5.2 Altlasten

Das Baugebiet liegt im Bereich der Altstandorte Ne-447. Da im Rahmen der Baumaßnahme nicht in den Untergrund eingegriffen wird, bestehen aus Altlastensicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.



I.5.3 Immissionsschutz

Die beantragte Änderung der Heizanlage (Austausch der Brenner und Verminderung der Feuerungswärmeleistung; Ableitung der Abgase über den bestehenden, genehmigten Kamin) wirkt sich weder auf die Schallemissionen noch die Emissionen von Luftschadstoffen durch die Anlage aus.

Aus schalltechnischer und lufthygienischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem o.g. Antrag.

Die Heizanlage wird wie bisher genehmigt mit Erdgas betrieben. Die beantragte Änderung wirkt sich somit nicht auf die Geruchsemissionen der Anlage aus.

Aus geruchstechnischer Sicht ergeben sich somit ebenfalls keine Bedenken gegenüber der Anlage.

I.5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenüber den Unterlagen zur Prüfung des Vorhabens nach § 3e Abs. 1 UVPG bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

I.5.5 Brandschutz

Gegen den Genehmigungsantrag bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

I.5.6

Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Neuss anzuzeigen.

Die beigefügten Vordrucke sind zu verwenden.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/14/6.2.1

Hinweise

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft



- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)



- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.03.2004 (GV.NRW Nr. 18 vom 09.06.2004 S. 274)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionssgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionssgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)



- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

1. Immissionsschutz

1.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

1.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW



etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

1.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

1.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Arbeitsschutz

2.1

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauf-



tragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 2 und 19 BetrSichV).

Datum: 16.04.2014

Seite 7 von 11

2.2

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

2.3

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.4



Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Erforderlichenfalls müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

2.5

Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

2.6

Die druckführenden Gasleitungen des Kesselhauses sind vor der Inbetriebnahme und in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2.7

Schweißerarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-HP0/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.

2.8

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die



zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).

Datum: 16.04.2014

Seite 9 von 11

2.9

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

2.10

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

2.11

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit



Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehung mindestens 1,10 m betragen

2.12

Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 94/9/EG entnommen werden.

Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und der Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ (www.exinfo.de) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet

2.13

Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (Merkblatt T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb.“



Datum: 16.04.2014

Seite 11 von 11

3. Gewässerschutz

3.1

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

3.2

Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums bzw. der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

3.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

4. Planungsrecht

4.1

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109, der hier als Nutzungsart die Versorgungsfläche „K“ (Kraftwerksanlagen) für mit Kohle, aus Kohle erzeugtem Koks, aus Kohle erzeugtem Gas oder Erdgas betriebene Kraftwerksanlagen festsetzt. In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.